

# BEGRÜNDUNG + UMWELTBERICHT GEM. § 9 ABS. 8 BAUGESETZBUCH ZUR 23. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT ERWITTE

September  
2025



Stadt  
Erwitte

Erstellt vom Fachdienst 205  
Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz



Verfahrensstand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4  
Abs. 1 BauGB

## Inhaltsverzeichnis

### TEIL 1 BEGRÜNDUNG

|                                                                          |                                    |
|--------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 1. VORBEMERKUNGEN .....                                                  | 3                                  |
| 2. LAGE DES PLANGEBIETES .....                                           | 3                                  |
| 3. Planungsrechtliche Vorgaben .....                                     | 3                                  |
| 3.1 Landesentwicklungsplan .....                                         | 3                                  |
| 3.2 Regionalplan .....                                                   | 3                                  |
| 3.3 Flächennutzungsplan .....                                            | 6                                  |
| 4. ZIEL ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES .....                           | 7                                  |
| 5. BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUNGEN ..... Fehler! Textmarke nicht definiert. |                                    |
| 5.1 Maß der baulichen Nutzung .....                                      | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 5.2 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen .....                             | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 5.3 Gestaltungsvorschriften .....                                        | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 6. ERSCHLIESSUNG .....                                                   | 5                                  |
| 7. VER- UND ENTSORGUNG .....                                             | 5                                  |
| 8. KAMPFMITTEL UND ALTLASTEN .....                                       | 10                                 |
| 9. IMMISSIONSSCHUTZ .....                                                | 10                                 |
| 10. DENKMALSCHUTZ- UND BODENDENKMÄLER .....                              | 5                                  |
| 11. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMAßNAHMEN              | 11                                 |
| 12. ARTENSCHUTZ .....                                                    | 6                                  |
| 13. KLIMASCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL            | 8                                  |

## TEIL 1 BEGRÜNDUNG

### 1. VORBEMERKUNGEN

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales der Stadt Erwitte hat am 27.08.2025 beschlossen, die Planverfahren für den Bebauungsplan Völlinghausen Nr. 9 'Feuerwehrgerätehaus Kliever Straße' und die 23. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen, um im Plangebiet die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen. Es handelt sich dabei um die Fläche Gemarkung Völlinghausen, Flur 4, Flurstück 570 (teilws.).

Aufgrund des geltenden Brandschutzbedarfsplans sind alle Feuerwehrgerätehäuser auf dem Stadtgebiet Erwitte u.a. mit einer Schwarz-Weiß-Trennung auszustatten. Für das Feuerwehrgerätehaus in Völlinghausen ist dies am aktuellen Standort, an der Ecke ‚Im Brok‘ und ‚Heideweg‘, nicht mehr möglich. Weiterhin ist auch eine moderne und durch den Brandschutzbedarfsplan vorgesehene Fahrzeugausstattung nicht am Bestandsstandort möglich. Eine Erweiterung auf dem bestehenden Grundstück ist aus Platzgründen nicht zu realisieren, daher soll der Standort ganz aufgegeben werden. Aus diesem Grund musste in Völlinghausen ein Grundstück für einen Ersatzneubau gefunden werden.

### 2. LAGE DES PLANGEBIETES

Der Änderungsbereich liegt am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Völlinghausen. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden und Osten durch die freie Landschaft, im Westen durch die ‚Kliever Straße‘ und im Süden durch vorhandene Bebauung. Der Änderungsbereich hat eine Fläche von ca. 3.745 m<sup>2</sup>.

### 3. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

#### 3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt die mittel- bis langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Eine Neuauftellung des LEP trat am 08.02.2017 in Kraft; eine 1. Änderung wurde im Juli 2019 beschlossen und trat am Tag nach Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW vom 05.08.2019 in Kraft.

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) stellt die Stadt Erwitte als Grundzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern im Versorgungsbereich an der Entwicklungsachse 2. Ordnung dar. Das Plangebiet ist als ‚Freiraum‘ vorgesehen.

#### 3.2 Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Planungsbereich

„Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Aufgrund der Größe des Bereichs ist kein Änderungsverfahren für den Regionalplan erforderlich.

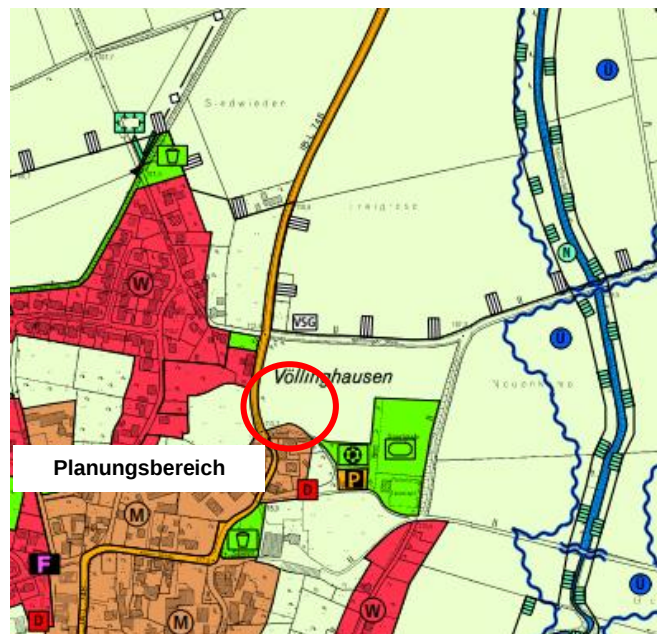


*Auszug aus dem Regionalplan*

### 3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte aus dem Jahr 2009 stellt für den Planungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dar.

Der Bebauungsplan wird somit nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Die 23. Flächennutzungsplanänderung wird parallel durchgeführt.



*Auszug aus dem Flächenutzungsplan der Stadt Erwitte*

## 4. ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Aufgrund des geltenden Brandschutzbedarfsplans sind alle Feuerwehrgerätehäuser auf dem Stadtgebiet Erwitte u.a. mit einer Schwarz-Weiß-Trennung auszustatten. Für das Feuerwehrgerätehaus in Völlinghausen ist dies am aktuellen Standort, an der Ecke ‚Im Brok‘ und ‚Heideweg‘, nicht mehr möglich. Weiterhin ist auch eine moderne und durch den Brandschutzbedarfsplan vorgesehene Fahrzeugausstattung nicht am Bestandsstandort möglich. Eine Erweiterung auf dem bestehenden Grundstück ist aus Platzgründen nicht zu realisieren, daher soll der Standort ganz aufgegeben werden. Aus diesem Grund musste in Völlinghausen ein Grundstück für einen Ersatzneubau gefunden werden. Ziel ist es daher, einen Bebauungsplan aufzustellen und im Flächennutzungsplan eine ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ in eine ‚Fläche für Gemeinbedarf‘ zu entwickeln.

## 5. ERSCHLIESSUNG

Das Plangebiet wird von Kliever Straße erschlossen. Diese schafft die Anbindung an das im Norden liegende Zentrum und im Süden in Richtung Berge.

## 6. VER- UND ENTSORGUNG

Die entsprechenden Anschlüsse mit Strom, Gas und Telefon sind mit dem örtlichen Versorger zu klären. Der Planungsbereich kann über die Kliever Straße an die örtlichen Abwasser- und Wasserleitungen angeschlossen werden. Ob im Rahmen des Neubaus zusätzliche Versorgungsleitungen verlegt werden müssen, wird noch mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt werden.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den Anschluss an den Abwasserkanal in der Kliever Straße.

## 7. IMMISSIONSSCHUTZ

Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und nur wenig Wohnbebauung und durch die Vorbelastung der Kliever Straße werden keine nennenswerten Immissionen durch die Planung hervorgerufen.

## 8. DENKMALSCHUTZ UND BODENDENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das

entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

## 9. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Durch die geplante Bebauung finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gem. §§ 18 – 21 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung zu bewerten und zu kompensieren sind. Aufgrund der Größe des Planbereichs und der geplanten Nutzung der Fläche, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach EU-Richtlinie nicht erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wird auf Ebene des Bebauungsplanes eine Kompensationsberechnung durchgeführt und der Ausgleich näher benannt.

## 10. ARTENSCHUTZ

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Lage am nordöstlichen Ortsrand von Völlinghausen einen potenziellen Lebens- und Nahrungsraum für Vogelarten dar. Aufgrund dessen ist im Vorfeld ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 und eine FFH-Vorprüfung vom Büro LökPlan – Conze & Cordes GbR erstellt worden.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Stufe 1 hat ergeben, dass im Rahmen der Vorprüfung kein Vorkommen oder eine Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten festgestellt werden konnte. Aus diesem Grunde wurden lediglich generell geeignete Maßnahme zur Risikominimierung formuliert:

- Beim Bau von großen Fensterfassaden oder Fensterflächen ist auf Vogelschutz zu achten. Siehe dazu: „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler et al. 2022).
- Die Beleuchtung des Feuerwehrgerätehauses ist naturschutz- und artenschutzkonform zu gestalten. Hierbei sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:
  - Verwendung von gerichtetem und abgeschirmtem Licht, um Lichtimmissionen ins Umfeld (insb. in das VSG) zu vermeiden (Beleuchtungsverbot von Schutzgebieten nach § 35 BNatSchG!).
  - Verwendung von fledermaus- und insektenfreundlichem Licht (Wellenlängen nicht kleiner als 540 nm, Farbtemperatur nicht größer als 2000 K (z.B. Natrium-dampflampen).
- Sollte im Zuge der Bauarbeiten die Fällung von Gehölzen notwendig werden, ist dies nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. vom 01.10. – 28./29.02. möglich.
- Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

Das geplante Vorhaben liegt in einer Entfernung von ca. 85 m zur Außengrenze des Vogelschutzgebietes (VSG) DE-4415-401 „Hellwegbörde“. Um Auswirkungen auf das VSG beurteilen zu können, wurde die zukünftige Planung, die dadurch entstehenden Wirkungen und die bestehenden Vorbelastungen ausgewertet.

Im Rahmen der vorliegenden VSG-Verträglichkeitsprüfung können negative Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, wenn die Vorgaben eingehalten werden. Dies gilt auch in der Synopse möglicher Summationswirkungen. Es gelten folgende Vorgaben:

- Beim Bau von großen Fensterfassaden oder Fensterflächen ist auf Vogelschutz zu achten. Siehe dazu: „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler et al. 2022).
- Die Beleuchtung des Feuerwehrgerätehauses ist naturschutz- und artenschutzkonform zu gestalten. Hierbei sind folgende Vorgaben einzuhalten:
  - Verwendung von gerichtetem und abgeschirmtem Licht, um Lichtimmissionen ins Umfeld (insb. in das VSG) zu vermeiden (Beleuchtungsverbot von Schutzgebieten nach § 35 BNatSchG!).
  - Verwendung von fledermaus- und insektenfreundlichem Licht (Wellenlängen nicht kleiner als 540 nm, Farbtemperatur nicht größer als 2000 K (z.B. Natrium-dampflampen).
  - Möglichst Verzicht auf Beleuchtung außerhalb der Betriebszeiten.
- Das optimale Zeitfenster für den Beginn der Baumaßnahme liegt außerhalb der Brutzeit der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

## 13. KLIMASCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel wird in den Bestimmungen über die Bauleitplanung sowohl durch neue Regelungen als auch durch Regelungsänderungen und –ergänzungen Rechnung getragen. Mit der Einführung der sog. Klimaschutzklausel nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird der Klimaschutz programmatisch aufgewertet. Es wird bestimmt, dass die Bauleitplanung dazu beitragen soll, dass, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, ...“. Der neu eingeführte § 1a Abs. 5 BauGB wonach „die Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden,“ ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Abwägungsvorbehalt).

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands ist das Vorhabengebiet der Großlandschaft Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland und der naturräumlichen Haupteinheit „Oberer Hellweg“ mit ozeanischen Klimaeinfluss zuzuordnen. Durch den Einfluss des Meeres besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beläuft sich im betroffenen Landschaftsraum im langjährigen Durchschnitt auf ca. 730 mm, wobei das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel ca. 8,8° C; die Januartemperaturen liegen bei 0,5° C und der Juli-Wert wird mit 17,5° C angegeben. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung (s. Klimaatlas NRW).

Modifizierungen der lokalklimatischen Verhältnisse ergeben. Wesentliche Faktoren sind hier u.a. die Art der Vegetationsbedeckung, die Geländestruktur sowie insbesondere der Anteil offener Wasserflächen und versiegelter Bereiche.

Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich in unserer Region im Anstieg der Jahresmitteltemperatur, vermehrter Starkniederschlägen und Sturmböen. Registriert wurden ein Temperaturanstieg der durchschnittlichen Jahrestemperatur um 0,8 bis 1 °C, eine Zunahme der Niederschläge während der Winter und zugleich eine Abnahme der Schneedecke. Klimaextreme wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Sturmböen traten vor allem in den letzten 20 Jahren vermehrt auf. Die Folgen sind u.a. Schäden durch Hochwasser und Stürme, schlechtere Ernten durch Hitzewellen, usw. Daher müssen Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels und die Anpassung an die Konsequenzen des Klimawandels Hand in Hand gehen.

Das Vorhabengebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Völlinghausen. Da über die in unmittelbarer Nähe sich befindenden Ackerflächen eine nennenswerte

Kaltluftbildung stattfindet, ist das Untersuchungsgebiet als Kaltluft bildendes Freilandklimatop einzustufen. Im Rahmen der zusätzlichen Bebauung ist eine Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich kaum zu erwarten. Mit Veränderungen des Lokal- und Regionalklimas ist aufgrund der Größe der Fläche nicht zu rechnen.

## TEIL 2 UMWELTBERICHT

### Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                             |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Inhaltsverzeichnis .....                                                                                                    | 10 |
| Vorbemerkungen .....                                                                                                        | 11 |
| 1. Umweltverträglichkeitsprüfung .....                                                                                      | 11 |
| 2. Inhalt und Ziel der Bebauungsplanänderung .....                                                                          | 11 |
| 3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen .....                                                                           | 11 |
| 4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens .....                                  | 13 |
| 4.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale .....                                                                         | 13 |
| 4.1.1 Schutzgut Mensch .....                                                                                                | 15 |
| 4.1.2 Schutzgüter Tier, biologische Vielfalt und Pflanzen .....                                                             | 16 |
| 4.1.3 Schutzgut Boden .....                                                                                                 | 17 |
| 4.1.4 Schutzgut Wasser .....                                                                                                | 18 |
| 4.1.5 Schutzgüter Klima und Luft .....                                                                                      | 18 |
| 4.1.6 Schutzgut Landschaft .....                                                                                            | 19 |
| 4.1.7 Schutzgut Fläche .....                                                                                                | 19 |
| 4.1.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter .....                                                                               | 19 |
| 4.2 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) .....                      | 23 |
| 4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....                                    | 23 |
| 4.3.1 Prognostizierte Auswirkungen bei Plandurchführung .....                                                               | 23 |
| 4.3.2 Schutzgut Mensch .....                                                                                                | 15 |
| 4.3.3 Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen .....                                                            | 16 |
| 4.3.4 Schutzgut Boden .....                                                                                                 | 17 |
| 4.3.5 Schutzgut Wasser .....                                                                                                | 18 |
| 4.3.6 Schutzgüter Klima und Luft .....                                                                                      | 18 |
| 4.3.7 Schutzgut Landschaft .....                                                                                            | 19 |
| 4.3.8 Schutzgut Fläche .....                                                                                                | 19 |
| 4.3.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter .....                                                                               | 19 |
| 4.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....                                                                     | 29 |
| 5. Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen .....                                                                     | 20 |
| 5.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens .....                                                                          | 20 |
| 6. Vermeidungsmaßnahmen .....                                                                                               | 31 |
| 7. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....                                                                             | 22 |
| 7.1 Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen .....                                                     | 22 |
| 8. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....                                          | 23 |
| 9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) ..... | 23 |
| 10. Zusammenfassung des Umweltberichtes .....                                                                               | 34 |

## TEIL 2 UMWELTBERICHT

### Vorbemerkungen

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft worden. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG beinhaltet die Prüfung auch die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die im Umweltbericht zur Bebauungsplanaufstellung zusammengefasst werden.

### 1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Größe des Planbereiches und der vorgesehenen Planungsinhalte ist eine allgemeine Vorprüfung bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nicht erforderlich.

### 2. Inhalt und Ziel der Bebauungsplanänderung

Aufgrund des geltenden Brandschutzbedarfsplans sind alle Feuerwehrgerätehäuser auf dem Stadtgebiet Erwitte u.a. mit einer Schwarz-Weiß-Trennung auszustatten. Für das Feuerwehrgerätehaus in Völlinghausen ist dies am aktuellen Standort, an der Ecke ‚Im Brok‘ und ‚Heideweg‘, nicht mehr möglich. Weiterhin ist auch eine moderne und durch den Brandschutzbedarfsplan vorgesehene Fahrzeugausstattung nicht am Bestandsstandort möglich. Eine Erweiterung auf dem bestehenden Grundstück ist aus Platzgründen nicht zu realisieren, daher soll der Standort ganz aufgegeben werden. Aus diesem Grund musste in Völlinghausen ein Grundstück für einen Ersatzneubau gefunden werden.

### 3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

| Schutzgut     | Quelle                                          | Zielaussage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Mensch</b> | Baugesetzbuch                                   | Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.                                                                                                                                                                       |
|               | Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). |
|               | TA Lärm                                         | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|                           |                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                           | Bundesnaturschutzgesetz                         | Zur Sicherung der Lebensgrundlagen wird auch Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Tiere und Pflanzen</b> | Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW  | Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> auf Dauer gesichert sind.<br>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.                                                  |
|                           | Baugesetzbuch                                   | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.</li> </ul>                                                                                                                                                 |
|                           | FFH-RL                                          | Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                           | VogelSchRL                                      | Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Fläche</b>             | Baugesetzbuch                                   | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft (...)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Boden</b>              | Bundesbodenschutzgesetz                         | Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</li> <li>- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,</li> <li>- der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>- Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,</li> <li>- die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</li> </ul> |
| <b>Wasser</b>             | Wasserhaushaltsgesetz                           | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                           | Landeswassergesetz                              | Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Luft</b>               | Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                           | TA Luft                                         | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Klima</b>              | Landschaftsgesetz NW                            | Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                           | Baugesetzbuch                                   | Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Landschaft</b>         | Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW  | Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Kultur- und</b>        | Baugesetzbuch                                   | Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|                  |                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Sachgüter</b> |                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                  | Bundesnaturschutzgesetz | Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaften und der Landschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter und schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. |

## 4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens

### 4.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Völlinghausen. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden und Osten durch die freie Landschaft, im Westen durch die ‚Kliever Straße‘ und im Süden durch vorhandene Bebauung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Fläche von ca. 3.745 m<sup>2</sup>.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte aus dem Jahr 2009 stellt für den Planungsbereich Fläche für die Landwirtschaft “ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dar.

Der Bebauungsplan wird somit nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Der 23. Flächennutzungsplanänderung wird parallel durchgeführt. Derzeit wird die Fläche als landwirtschaftlich genutzt.

#### 4.1.1 Schutzgut Mensch

Betrachtet werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung. Derzeit wird die Fläche als landwirtschaftlich genutzt.

#### 4.1.2 Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte aus dem Jahr 2009 stellt für den Planungsbereich Fläche für die Landwirtschaft “ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dar. Der Bebauungsplan wird somit nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Die 23. Flächennutzungsplanänderung wird parallel durchgeführt.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Lage am nordöstlichen Ortsrand von Völlinghausen einen potenziellen Lebens- und Nahrungsraum für Vogelarten dar. Aufgrund dessen ist im Vorfeld ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 und eine FFH-Vorprüfung vom Büro LökPlan – Conze & Cordes GbR erstellt worden.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Stufe 1 hat ergeben, dass im Rahmen der Vorprüfung kein Vorkommen oder eine Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten festgestellt werden konnte.

Das geplante Vorhaben liegt in einer Entfernung von ca. 85 m zur Außengrenze des Vogelschutzgebietes (VSG) DE-4415-401 „Hellwegbörde“. Um Auswirkungen auf das VSG beurteilen zu können, wurde die zukünftige Planung, die dadurch entstehenden Wirkungen und die bestehenden Vorbelastungen ausgewertet.

Im Rahmen der vorliegenden VSG-Verträglichkeitsprüfung können negative Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, wenn die Vorgaben eingehalten werden. Dies gilt auch in der Synopse möglicher Summationswirkungen. Es gelten folgende Vorgaben:

- Beim Bau von großen Fensterfassaden oder Fensterflächen ist auf Vogelschutz zu achten. Siehe dazu: „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler et al. 2022).
- Die Beleuchtung des Feuerwehrgerätehauses ist naturschutz- und artenschutzkonform zu gestalten. Hierbei sind folgende Vorgaben einzuhalten:
  - Verwendung von gerichtetem und abgeschirmtem Licht, um Lichtimmissionen ins Umfeld (insb. in das VSG) zu vermeiden (Beleuchtungsverbot von Schutzgebieten nach § 35 BNatSchG!).
  - Verwendung von fledermaus- und insektenfreundlichem Licht (Wellenlängen nicht kleiner als 540 nm, Farbtemperatur nicht größer als 2000 K (z.B. Natrium-dampflampen).
  - Möglichst Verzicht auf Beleuchtung außerhalb der Betriebszeiten.
- Das optimale Zeitfenster für den Beginn der Baumaßnahme liegt außerhalb der Brutzeit der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

#### 4.1.3 Schutzgut Boden

Gem. Fachinformation für stoffliche Bodenbelastung (StoBo) sind keine Bodenbelastungen verzeichnet. Im Plangebiet befindet sich toniger Schluff und schluffiger Lehm (teils sandig-toniger Lehm, schwach steinig-kiesig, carbonathaltig).

#### 4.1.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet und in unmittelbarer Umgebung befindet sich keinerlei Gewässer.

#### 4.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Warme Sommer und relativ milde Winter bei einer Hauptwindrichtung West bzw. Südwest. Die von der Nutzung ausgehenden Immissionen sind gering.

Die bestehenden freien Flächen in der unmittelbaren Umgebung wirken kaltluftherzeugend.

#### 4.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet zeichnet sich durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche aus, die im Osten an einen Sportplatz, im Süden an Bebauung und im Norden und Westen an freie Landschaft (Landwirtschaft, Wiesen- und Weiden) grenzt.

Es sind keine Landschaftsbestandteile die charakteristisch für den Landschaftsraum sind, vorhanden.

#### 4.1.7 Schutzgut Fläche

Im Plangebiet sind keine versiegelten Flächen vorhanden.

#### 4.1.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler oder sonstigen Kulturgüter sowie Spuren besonderer kulturhistorischer Nutzungen bekannt. Auch Schutzbereiche für Rohstoffe o.ä. sind nicht vorhanden.

### 4.2 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die landwirtschaftliche Fläche weiterhin wie bisher so genutzt werden.

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplanes gäbe es keine Möglichkeit, ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten, da keine Flächen im Völlinghausen zur Verfügung stehen.

### 4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### 4.3.1 Prognostizierte Auswirkungen bei Plandurchführung

Mit Durchführung der Planung sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen

- Beseitigung von vorhandenen Vegetationsstrukturen

Anlagenbedingte Wirkungen

- Neuversiegelungen von Flächen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Entstehung von Lärm

#### 4.3.2 Schutzgut Mensch

Als (umweltbedingte) Auswirkungen auf den Menschen sind gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verstehen, die das Leben, die Gesundheit und / oder das Wohlbefinden des Menschen beeinflussen können.

Wesentliche Aspekte sind hier insbesondere Lärm und Schadstoffimmissionen, die durch das Vorhaben direkt und/oder durch den von ihm verursachten Verkehr entstehen.

Für die Abfallentsorgung gelten weiterhin die Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte. Die erforderliche Versorgung (Wasser/Strom) für das Betriebsleiterwohnhaus ist eigenständig abzuwickeln.

#### 4.3.3 Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind Teil der biologischen Vielfalt insgesamt. Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen. Letztere Bedingungen sind hier aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Nutzungsintensität nicht vorhanden.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Lage am nordöstlichen Ortsrand von Völlinghausen einen potenziellen Lebens- und Nahrungsraum für Vogelarten dar. Aufgrund dessen ist im Vorfeld ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 und eine FFH-Vorprüfung vom Büro LökPlan – Conze & Cordes GbR erstellt worden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Stufe 1 hat ergeben, dass im Rahmen der Vorprüfung kein Vorkommen oder eine Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten festgestellt werden konnte. Aus diesem Grunde wurden lediglich generell geeignete Maßnahme zur Risikominimierung formuliert:

- Beim Bau von großen Fensterfassaden oder Fensterflächen ist auf Vogelschutz zu achten. Siehe dazu: „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler et al. 2022).
- Die Beleuchtung des Feuerwehrgerätehauses ist naturschutz- und artenschutzkonform zu gestalten. Hierbei sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:
  - o Verwendung von gerichtetem und abgeschirmtem Licht, um Lichtimmissionen ins Umfeld (insb. in das VSG) zu vermeiden (Beleuchtungsverbot von Schutz-gebieten nach § 35 BNatSchG!).
  - o Verwendung von fledermaus- und insektenfreundlichem Licht (Wellenlängen nicht kleiner als 540 nm, Farbtemperatur nicht größer als 2000 K (z.B. Natrium-dampflampen).
- Sollte im Zuge der Bauarbeiten die Fällung von Gehölzen notwendig werden, ist dies nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. vom 01.10. – 28./29.02. möglich.
- Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

Das geplante Vorhaben liegt in einer Entfernung von ca. 85 m zur Außengrenze des Vogelschutzgebietes (VSG) DE-4415-401 „Hellwegbörde“. Um Auswirkungen auf das VSG beurteilen zu können, wurde die zukünftige Planung, die dadurch entstehenden Wirkungen und die bestehenden Vorbelastungen ausgewertet.

Im Rahmen der vorliegenden VSG-Verträglichkeitsprüfung können negative Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, wenn die Vorgaben eingehalten werden. Dies gilt auch in der Synopse möglicher Summationswirkungen. Es gelten folgende Vorgaben:

- Beim Bau von großen Fensterfassaden oder Fensterflächen ist auf Vogelschutz zu achten. Siehe dazu: „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler et al. 2022).
- Die Beleuchtung des Feuerwehrgerätehauses ist naturschutz- und artenschutzkonform zu gestalten. Hierbei sind folgende Vorgaben einzuhalten:
  - o Verwendung von gerichtetem und abgeschirmtem Licht, um Lichtimmissionen ins Umfeld (insb. in das VSG) zu vermeiden (Beleuchtungsverbot von Schutz-gebieten nach § 35 BNatSchG!).
  - o Verwendung von fledermaus- und insektenfreundlichem Licht (Wellenlängen nicht kleiner als 540 nm, Farbtemperatur nicht größer als 2000 K (z.B. Natrium-dampflampen).
  - o Möglichst Verzicht auf Beleuchtung außerhalb der Betriebszeiten.
- Das optimale Zeitfenster für den Beginn der Baumaßnahme liegt außerhalb der Brutzeit der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

FFH-Gebiete werden hier nicht berührt.

#### 4.3.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschuttfunktionen und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten bodenökologischen Funktionen und damit zu berücksichtigen sind:

- die Biotopbildungsfunktion
- die Grundwasserschuttfunktion
- die Abflussregulationsfunktion

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. 'Bodenschutzklausel' (§ 1a Abs. 2 S.1 BauGB); darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu besorgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und Altlasten zu sanieren (§ 1 BBodSchG). Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und der Bodenart ab. Im Plangebiet befindet sich toniger Schluff und schluffiger Lehm (teils sandig-toniger Lehm, schwach steinig-kiesig, carbonathaltig).

Hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion spielen der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der Nutzung, der Vegetation, der Hangneigung und der Bodeneigenschaften günstig.

Bodendenkmäler sind hier nicht bekannt.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Neuversiegelungen von Boden.

#### 4.3.5 Schutzgut Wasser

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser und damit zu berücksichtigen sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion
- die Grundwasserneubildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern
- die Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Aufgrund der Art und des Umfangs der Neuversiegelung, der Nutzung sowie der Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten.

#### 4.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bei diesen Schutzgütern sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Daher sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion
- die Luftreinigungsfunktion
- die Wärmeregulationsfunktion

Durch den atlantischen Einfluss besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beläuft sich im betroffenen Landschaftsraum im langjährigen Durchschnitt auf ca. 730 mm, wobei das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel ca. 8,8° C; die Januartemperaturen liegen bei 0,5° C und der Juli-Wert wird mit 17,5° C angegeben. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung (s. Klimaatlas NRW).

Die freien Flächen in der unmittelbaren Umgebung fungieren als Kaltluftschneise, da hier keine baulichen Anlagen zu erwarten sind.

Negative Auswirkungen im Plangebiet auf das Klima und Luft sind daher kaum zu erwarten.

#### 4.3.7 Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Die landschaftsästhetische Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Teilgebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie, der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung z.B. durch künstliche Elemente, Lärm, Gerüche und Unruhe. Das Landschaftsbild ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bereits vorbelastet. Es befinden sich keine belebenden Landschaftselemente auf der Fläche, die durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses werden.

Eine Erholungsnutzung innerhalb des Gebietes ist nicht gegeben, da die Flächen nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

#### 4.3.8 Schutzgut Fläche

Durch die aktuelle Änderung des Baugesetzbuches wurde in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB das zusätzliche Schutzgut Fläche aufgenommen. Es sollen die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft werden. Hier wird auf die ergänzenden Vorschriften nach § 1a Abs. 2 BauGB, insbesondere auf die Bodenschutzklausel und die Umwidmungsklausel, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, eingegangen. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Durch die Versiegelung der Fläche sind Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. Das Plangebiet geht direkt in die freie Landschaft über. Es ist nicht möglich, an anderer Stelle das Feuerwehrgerätehaus zu errichten, da keine Flächen zur Verfügung stehen.

#### 4.3.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Kultur- oder Bodendenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegt.

### 4.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um für das Vorhaben bezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen.

Die wesentlichen und erheblichen Eingriffe erfolgen durch die Neuversiegelung mit negativen Auswirkungen auf den Boden.

|                                                          |                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzgut Mensch:                                        | Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholungsfunktion                                                           |
| Schutzgut Tier,<br>biologische Vielfalt und<br>Pflanzen: | Wegfall von bestehender Vegetation<br>Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen<br>(Biotopfunktionen) |
| Schutzgut Boden:                                         | geringe ökologische Nutzung, Versiegelungen                                                               |
| Schutzgut Wasser:                                        | Durchfluss ins Grundwasser, Retentionsraum                                                                |
| Schutzgut Klima und Luft:                                | Kaltluftproduktion, Ventilationsraum                                                                      |
| Schutzgut Landschaft:                                    | Veränderung des Landschaftsbildes                                                                         |
| Schutzgut Fläche:                                        | Verlust von Flächen als Pflanzenstandort und Lebensraum<br>für Tierarten                                  |

## 5. Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen

### 5.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die im Bebauungsplan beschriebenen Festsetzungen des Vorhabens definieren die planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Die geplante Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses als bauliches Element verursacht Wirkungen auf die Schutzgüter.

|                                       |                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mensch:                               | Veränderungen nicht erkennbar                                                                                                                               |
| Tier                                  | Veränderungen nicht erkennbar                                                                                                                               |
| biologische<br>Vielfalt und Pflanzen: | Erweiterung der Fauna und Habitate in der Ausgleichsfläche                                                                                                  |
| Boden:                                | Verlust von Biotopbildungsfunktion, Beeinträchtigung der<br>Grundwasserschutzfunktion, Verlust von natürlicher<br>Erdoberfläche, Verlust von Retentionsraum |
| Wasser:                               | Veränderungen nicht erkennbar                                                                                                                               |
| Klima:                                | Veränderungen nicht erkennbar                                                                                                                               |
| Luft:                                 | Veränderungen nicht erkennbar                                                                                                                               |
| Landschaft:                           | Veränderungen nicht erkennbar                                                                                                                               |
| Fläche:                               | Inanspruchnahme bisher unversiegelter, landwirtschaftlich<br>genutzter Fläche                                                                               |
| Kultur-/Sachgüter:                    | keine Auswirkungen                                                                                                                                          |

Die räumlichen Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung betreffen im Wesentlichen die Bereiche biologische Vielfalt und Pflanzen, Boden und Fläche.

| Schutzgüter                              | Planbedingte Auswirkungen auf die Teilfunktionen                                            | Reichweite | Dauer   | Stärke    | Erheblichkeit |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|-----------|---------------|
| Mensch                                   | - Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktionen durch baubedingte Immissionen (Lärm und Abgase) | gering     | kurz    | mittel    | gering        |
|                                          | - Beeinträchtigung des zukünftigen Wohnumfeldes durch Lärmimmissionen                       | gering     | lang    | gering    | mittel        |
| Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen | - Verlust von Ackerfläche                                                                   | gering     | s. lang | hoch      | hoch          |
|                                          | - Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme           | gering     | s. lang | hoch      | hoch          |
|                                          | - Beeinträchtigung von Biotopfunktionen durch Inanspruchnahme, Zerschneidung                | gering     | s. lang | gering    | gering        |
|                                          | - Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch zunehmenden Erholungsdruck                    | gering     | häuf    | gering    | gering        |
| Boden und Wasser                         | - Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung       | gering     | s. lang | mittel    | hoch          |
|                                          | - Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung              | mittel     | s. lang | mittel    | hoch          |
|                                          | -Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung                                          | gering     | s. lang | gering    | gering        |
|                                          | -Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung                                 | gering     | s. lang | mittel    | hoch          |
|                                          | - Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse                                           | mittel     | s. lang | mittel    | mittel        |
|                                          | - Produktion von Abwasser                                                                   | -          | s. lang | gering    | gering        |
| Klima und Luft                           | - Veränderung der Durchlüftungsfunktionen durch Gebäudeneubau                               | gering     | s. lang | gering    | gering        |
|                                          | - Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion durch Neuversiegelung                       | gering     | s. lang | s. gering | gering        |
|                                          | - Produktion von Luftschadstoffen durch Hausbrand und Individualverkehr                     | s. gering  | s. lang | gering    | gering        |
| Landschaft                               | - Veränderung der Eigenart des Ortsbildes                                                   | mittel     | s. lang | mittel    | mittel        |
|                                          | - Verlust von Freiraum                                                                      | gering     | s. lang | mittel    | mittel        |
|                                          | - Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen                                                     | mittel     | häufig  | gering    | mittel        |
| Kultur- und Sachgüter                    |                                                                                             | -          | -       | -         | -             |
| Fläche                                   | -Veränderung der Eigenart                                                                   | gering     | s. lang | mittel    | mittel        |
|                                          | -Versiegelung                                                                               | gering     | s. lang | mittel    | mittel        |
|                                          | -Versickerung                                                                               | gering     | s. lang | mittel    | mittel        |
| Wechselwirkungen                         | -Verlust von unversiegelter Fläche                                                          | mittel     | s. lang | hoch      | hoch          |

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach BNatSchG abzuhandeln.

Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ und wurde unter Punkt

„NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMAßNAHMEN“ im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt.

## 6. Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen bzw. durch Planungsverzicht erreichen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist, ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten, da eine Erweiterung am aktuellen Standort nicht möglich ist. Es soll daher eine ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ in eine ‚Fläche für Gemeinbedarf‘ umgewandelt werden.

Aufgrund des geltenden Brandschutzbedarfsplans sind alle Feuerwehrgerätehäuser auf dem Stadtgebiet Erwitte u.a. mit einer Schwarz-Weiß-Trennung auszustatten. Für das Feuerwehrgerätehaus in Völlinghausen ist dies am aktuellen Standort, an der Ecke ‚Im Brok‘ und ‚Heideweg‘, nicht mehr möglich. Weiterhin ist auch eine moderne und durch den Brandschutzbedarfsplan vorgesehene Fahrzeugausstattung nicht am Bestandsstandort möglich. Eine Erweiterung auf dem bestehenden Grundstück ist aus Platzgründen nicht zu realisieren, daher soll der Standort ganz aufgegeben werden. Aus diesem Grund musste in Völlinghausen ein Grundstück für einen Ersatzneubau gefunden werden.

Es handelt sich dabei um die Fläche Gemarkung Völlinghausen, Flur 4, Flurstück 570 (teilw.).

Die Fläche wird seit Jahren als landwirtschaftliche Fläche genutzt, auf der sich weder Bäume noch andere Vegetationsstrukturen befinden.

## 7. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Kompensationsberechnung in der Begründung vorgesehen. Für die geplante Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen Bestand und Planung ein Kompensationsbedarf von 1.236,25 Biotopwertpunkten. Da diese nicht komplett im Plangebiet ausgeglichen werden können, erfolgen die restlichen Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen, die im weiteren Verfahren näher bestimmt werden.

### 7.1 Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i zu erwarten sind, zu berücksichtigen. Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem

Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Der Begriff des „schweren Unfalls“ in § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB unterscheidet sich von dem in § 50 S.1BImSchG bzw. geht über diesen hinaus.

Ein „schwerer Unfall“ gem. § 50 S. 1BImSchG bzw. nach Art. 3 Nr. 13 Seveso-III-Richtlinie ist ein Ereignis (z. B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb (Störfallbetrieb) ergibt. Störfallbetriebe existieren im Stadtgebiet Erwitte nicht, so dass eine weitergehende Betrachtung insoweit nicht notwendig ist.

## 8. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses ist notwendig, um aufgrund des geltenden Brandschutzbedarfsplanes die alle Feuerwehrgerätehäuser auf dem Stadtgebiet Erwitte u.a. mit einer Schwarz-Weiß-Trennung auszustatten.

Für das Feuerwehrgerätehaus in Völlinghausen ist dies am aktuellen Standort, an der Ecke ‚Im Brok‘ und ‚Heideweg‘, nicht mehr möglich. Weiterhin ist auch eine moderne und durch den Brandschutzbedarfsplan vorgesehene Fahrzeugausstattung nicht am Bestandsstandort möglich. Eine Erweiterung auf dem bestehenden Grundstück ist aus Platzgründen nicht zu realisieren, daher soll der Standort ganz aufgegeben werden. Aus diesem Grund musste in Völlinghausen ein Grundstück für einen Ersatzneubau gefunden werden.

## 9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen sowie durch Lärmimmissionen erzeugt. Klassischerweise sind dadurch die Schutzgüter aus dem Bereich Natur und Landschaft, Boden und Fläche sowie der Mensch betroffen. Für ersteres bestehen gleichwohl günstige Möglichkeiten eines Ausgleichs, so dass zwar weiterhin im Eingriffsbereich Umweltauswirkungen verbleiben, die aber in einer endgültigen Bilanz an anderer Stelle kompensiert werden können. In der Summe heben sich optimalerweise Umweltbe- und -entlastungen auf.

Werden nun die in der Bebauungsplanung festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, hätten die Bebauungspläne und Flächennutzungsplanänderungen erhebliche Umweltauswirkungen, die so nicht gewollt und damit auch nicht vorgesehen waren. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung dieser Maßnahmen überwacht werden.

Wie bereits in der Begründung erläutert, ist für die sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und die Realisierung der Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Instrument der Erfolgskontrolle mit Umsetzungs- und Zustandsermittlungen zu verweisen, da dadurch eine effiziente Kontrolle der Umsetzung und fachlich „richtigen“ Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen stattfinden kann.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme wird noch im weiteren Verfahren genauer bestimmt.

## 10. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Wie jede städtebauliche Planung, so stellt auch diese Flächennutzungsplanänderung einen Eingriff in den Bestand dar. Ziel ist es, den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen und auf den heute angemessenen Standard anzupassen. Für dieses Vorhaben ist eine geeignete Fläche im Ortsteil Völlinghausen gesucht worden. Es handelt sich dabei um die Fläche Gemarkung Völlinghausen, Flur 4, Flurstück 570 (teilws.).

Beeinträchtigungen und Auswirkungen der Planung sind im Zuge der Planung untersucht worden und führten zu folgenden Ergebnissen:

Die räumlichen Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung betreffen im Wesentlichen die Bereiche biologische Vielfalt und Pflanzen, Boden und Fläche.

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach BNatSchG abzuhandeln.

Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ und wurde unter Punkt „NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMAßNAHMEN“ im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt. Der genaue Ausgleich wird noch im weiteren Verfahren näher bestimmt.

Unter Abwägung aller umweltrelevanten Auswirkungen, die durch die Planung und den daraus evtl. resultierenden geringen Veränderungen entstehen kann, sind die Beeinträchtigungen nicht so erheblich und nachhaltig, dass sie den Anlass und die Durchführung der Planung, die sich in der städtebaulich sinnvollen Entwicklung des Feuerwehrgerätehauses in Völlinghausen ergeben, verhindern sollten.

Erwitte, im September 2025